



Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo

Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 1995/96

Bern, 29. Januar 1996

An die kantonalen Verwaltungen für
die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 28

Der Bezug der direkten Bundessteuer

1. Rechtsgrundlagen, Inkrafttreten

Der Bezug der direkten Bundessteuer ist in den Artikeln 160 ff. DBG geregelt und in der Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung (nachstehend mit FVV abgekürzt, Beilage 1) näher ausgeführt. Die jeweiligen Zinssätze gehen aus dem periodischen Anhang zur Verordnung (Beilage 2) hervor.

Die genannten Erlasse sind am 1. Januar 1995 in Kraft getreten und finden erstmals für die Steuern des Jahres 1995 Anwendung (Art. 6 FVV). Der Bezug von Steuern der Jahre 1994 und früher richtet sich weiterhin nach dem BdBSt und der Verordnung zur jeweiligen Veranlagungsperiode. Am Beispiel der am 1. März 1995 fällig gewordenen Steuer 1994 bedeutet dies, dass sie noch durchwegs nach der Verordnung vom 19. März 1993 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer der Veranlagungsperiode 1993/94 (SR 642.125, AS 1993 1264; Kreisschreiben vom 11.5.1993, Nr. 6 der Veranlagungsperiode 1993/94) erhoben wird und damit die am 19. März 1993 festgelegten Zinssätze unverändert bis zur vollständigen Bezahlung der Steuer gelten.

2. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Recht sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- Der Übergang zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung bei den juristischen und teilweise bei den natürlichen Personen hat zur Folge, dass die direkte Bundessteuer bei beiden im DBG vorgesehenen Bemessungssystemen jährlich erhoben wird (Art. 40 Abs. 1 DBG). Damit entfällt auch in Kantonen, die bei den natürlichen Personen die zweijährige Steuerperiode mit Vergangenheitsbemessung beibehalten, die bisherige Praxis, zusammen mit der ersten auch die zweite Jahressteuer zu fakturieren und dabei für letztere einen Skonto zu offerieren.

- Die Kantone können neu den ratenweisen Bezug der Steuer einführen und für juristische Personen mit gebrochenen Geschäftsjahren den Fälligkeitstermin vorverlegen. Besondere Fälligkeiten gelten neu auch für verschiedene andere Tatbestände, erwähnt sei insbesondere der Tod der steuerpflichtigen Person (Ziff. 5.2).
- Die Zinssätze werden nicht mehr pro Steuerperiode, sondern pro Kalenderjahr festgelegt (Ziff. 6.1), wobei für Steuern der Jahre 1994 und früher weiterhin die Zinssätze der jeweiligen Veranlagungsperiode gelten (Ziff. 1).
- Mit Gültigkeit ab den Steuern des Jahres 1995 wird der Verzugszins neu auch auf der Nachsteuer erhoben (Ziff. 6.2).

3. Bezugskanton

3.1 Ordentliche Veranlagung

Die Steuer wird durch den Kanton bezogen, der für die Veranlagung zuständig ist (Art. 160 DBG). Es ist dies der Kanton, in dem

- die juristische Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat (Art. 105 Abs. 3 DBG);
- die natürliche Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu Beginn der zweijährigen Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 105 Abs. 1 DBG) bzw. am Ende der einjährigen Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 216 Abs. 1 DBG) hat. Die Abgrenzung der kantonalen Zuständigkeit, insbesondere bei Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit ungleichen Bemessungssystemen, ist in den Artikeln 10-15 der Verordnung vom 16. September 1992 über die zeitliche Bemessung bei natürlichen Personen näher geregelt (SR 642.117.1, AS 1992 1820; Kreisschreiben vom 26.4.1993, Nr. 7 der Steuerperiode 1995/96).

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Art. 4 und 51 DBG) richtet sich die Zuständigkeit der Kantone nach den Bestimmungen der Artikel 106 und 217 DBG.

3.2 Quellensteuer und nachträgliche ordentliche Veranlagung

Die Zuständigkeit zur Erhebung der Quellensteuer bestimmt sich nach Artikel 107 DBG. Im Hauptfall der ausländischen Arbeitnehmer (Art. 83 DBG) ist es der Kanton, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung (d.h. in der Regel am Zahltag) seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Art. 107 Abs. 1 Bst. a DBG). Wird eine bestimmte Einkommenslimite erreicht (Art. 90 Abs. 2 DBG), erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durch den nach Ziffer 3.1 zuständigen Kanton (Art. 107 Abs. 3 DBG). Eine Besonderheit ergibt sich beim Kantonswechsel im Laufe der Steuerperiode, indem der zuständige Kanton zwar die nachträgliche ordentliche Veranlagung vornimmt und eröffnet, der Bezug mit Anrechnung der erhobenen Quellensteuer jedoch pro rata temporis durch jeden beteiligten Kanton erfolgt.

4. Veranlagungsverfügung, Rechnungstellung, Zahlungsfrist

Grundsätzlich wird die direkte Bundessteuer aufgrund der Veranlagung bezogen. Ist diese im Zeitpunkt der Fälligkeit (Ziff. 5) noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch gestützt auf die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder den mutmasslich geschuldeten Betrag erhoben (Art. 162 Abs. 1 DBG). Auf den allgemeinen Fälligkeitstermin (Ziff. 5.1) ist somit immer entweder eine definitive oder provisorische Rechnung zu erstellen (Art. 1 Abs. 1 FVV).

Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung kann mit der Rechnungstellung und Zahlungsaufforderung zusammengelegt werden. Soll eine Rechnung als Eröffnung der Veranlagungsverfügung gelten, hat dies aus dem Text hervorzugehen. Es müssen die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital), der Steuersatz und die Steuerbeträge angegeben und Abweichungen von der Steuererklärung bekanntgegeben werden (Art. 131 Abs. 1 und 2 DBG). Zudem ist nach Artikel 116 Absatz 1 DBG eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich (Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit nach Art. 132 Abs. 1 DBG).

Die Zahlungsfrist bestimmt sich nach Artikel 163 Absatz 1 DBG; danach muss die Steuer innert 30 Tagen nach der Fälligkeit entrichtet werden.

5. Fälligkeit

5.1 Allgemeine Fälligkeit (Art. 161 Abs. 1 DBG)

Als allgemeiner Fälligkeitstermin gilt für natürliche und juristische Personen unabhängig vom Bemessungssystem der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres (Art. 1 Abs. 1 FVV). Die Kantone haben die Möglichkeit, die Steuer bei Gewährung des Vergütungszinses (Ziff. 6.3) ratenweise im voraus zu beziehen (Art. 2 FVV).

5.2 Besondere Fälligkeiten (Art. 161 Abs. 2-4 DBG)

Für juristische Personen, bei denen das (gebrochene) Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, können die Kantone den Fälligkeitstermin auf frühestens zwei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorverlegen (Art. 1 Abs. 3 FVV).

Mit der Zustellung der separaten Veranlagungsverfügung werden fällig die gesonderten Jahressteuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 38 DBG) und auf ausserordentlichen Einkünften bei Beendigung der Steuerpflicht (Art. 47 DBG), ferner die Nachsteuer (Art. 151 DBG). Die beiden Jahressteuern sind auch in Kantonen mit Vergangenheitsbemessung für das Steuerjahr festzusetzen, in dem die Einkünfte zufließen (Art. 47 Abs. 4 und 48 DBG). Für Kapitalleistungen aus Vorsorge gelten dabei selbst in Kantonen mit Gegenwartsbemessung die Tarife gemäss Artikel 36 DBG (Art. 209 Abs. 3 DBG). Die Nachsteuer enthält sowohl die nicht erhobene Steuer als auch die Verzugszinsen bis zur Fälligkeit der Nachsteuerverfügung (Art. 151 Abs. 1 DBG).

Besondere Fälligkeiten gelten ferner in den Fällen nach Artikel 161 Absatz 4 DBG (Vorbereitungen zum dauernden Verlassen des Landes, Anmeldung zur Löschung einer juristischen Person im Handelsregister, Wegfall der beschränkten Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit, Konkursöffnung, Tod der steuerpflichtigen Person). Grundsätzlich tritt hier die Fälligkeit mit dem Ereignis selber ein, in der Praxis jedoch ebenfalls mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung (siehe aber den Hinweis auf Art. 164 Abs. 2 DBG in Ziff. 5.3).

5.3 Ursprüngliche Fälligkeit

Als ursprüngliche Fälligkeit gilt in der Regel das Zustelldatum der ersten Rechnung, sei diese provisorisch oder definitiv. Abgesehen von den Fällen mit besonderer Fälligkeit (Ziff. 5.2) handelt es sich demnach um den 1. März bzw. um ein späteres Datum, wenn die (provisorische) Rechnung ausnahmsweise erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin versandt wurde. Hat es die steuerpflichtige Person jedoch selber zu vertreten, dass sie die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig erhalten hat (z.B. bei einer Steuerhinterziehung), so gilt in Umkehrschluss von Artikel 164 Absatz 2 DBG als ursprüngliche Fälligkeit im Falle von Artikel 161 Absatz 1 DBG der allg. Fälligkeitstermin (1. März), im Falle von Artikel 161 Absatz 2 DBG der besondere Fälligkeitstermin und im Falle von Artikel 161 Absatz 4 DBG der Eintritt des Ereignisses.

5.4 Fälligkeit von Bussen und Kosten

Wird eine Verfügung über Bussen und Kosten mit Einsprache oder Beschwerde angefochten, tritt die Fälligkeit erst beim Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides ein (Art. 161 Abs. 5 ist nach Art. 185 Abs. 1 DBG beim Bezug der Bussen und Kosten nicht anwendbar, vgl. Ziff. 7.7 des Kreisschreibens vom 7.4.1995, Nr. 21 der Steuerperiode 1995/96).

6. Verzinsung

6.1 Festlegung der Zinssätze pro Kalenderjahr

Die Zinssätze werden vom Eidg. Finanzdepartement gestützt auf die Artikel 162 Absatz 3, 163 Absatz 2 und 164 Absatz 1 DBG für jedes Kalenderjahr festgelegt (Art. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 3 FVV), wobei der Zinssatz für Rückerstattungen dem Verzugszinssatz entspricht (Art. 5 Abs. 2 FVV). Die für ein bestimmtes Kalenderjahr festgelegten Zinssätze sind bei allen Zinsberechnungen für dieses Kalenderjahr anzuwenden, ungeachtet welchem Steuerjahr die zu verzinsende Steuer zuzuordnen ist und ungeachtet ihres Fälligkeitsjahres.¹⁾ Ausnahmen sind einzig beim Verzugszins im Betreibungsverfahren (Art. 3 Abs. 3 FVV), beim Vergütungszins im Ratenweisen Vorausbezug (Art. 4 Abs. 3 FVV) sowie für Steuern der Jahre 1994 und früher (Ziff. 1) vorgesehen.

6.2 Verzugszins (Art. 3 FVV)

Für Steuerbeträge, die nicht innert 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet werden, ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 164 Abs. 1 DBG). Die Zinspflicht beginnt ohne Mahnung 30 Tage nach Zustellung der definitiven oder provisorischen Rechnung. Wird eine definitive oder provisorische Rechnung erhöht, entsteht die Zinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach Zustellung der neuen Rechnung. Wird eine Forderung bei provisorischer Rechnungstellung oder im Rechtsmittelverfahren nachträglich herabgesetzt, so ist der Verzugszins nur auf dem reduzierten Betrag zu berechnen.

In Nachsteuerfällen fängt die Zinspflicht 30 Tage nach der ursprünglichen Fälligkeit (Ziff. 5.3) an und läuft bis zur Zustellung der Verfügung (Art. 161 Abs. 3 Bst. c und 151 Abs. 1 DBG). Wird die Nachsteuer samt Zins nicht fristgerecht bezahlt, beginnt der Verzugszins nach 30 Tagen neu auf dem Gesamtbetrag zu laufen. Bei versuchter Hinterziehung entsteht die Zinspflicht 30 Tage nach der ursprünglichen Fälligkeit (Art. 164 Abs. 2 DBG).

Bei Bussen und Kosten (Art. 185 Abs. 1 DBG) beginnt die Verzinsung 30 Tage nach Zustellung der Verfügung bzw. dem Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides (Ziff. 5.4).

6.3 Vergütungszins (Art. 4 FVV)

Auf Ratenzahlungen (Art. 2 FVV) und auf sonstigen, vor dem Eintritt der Fälligkeit freiwillig geleisteten Vorauszahlungen wird ein Vergütungszins gewährt, sofern nicht innert 30 Tagen nach Zahlungseingang eine Rückerstattung der freiwilligen Vorauszahlung erfolgt (Art. 163 Abs. 2 und 168 Abs. 2 DBG). Der Vergütungszins berechnet sich für die Zeit vom Zahlungseingang bis zur ursprünglichen Fälligkeit (Ziff. 5.3) bzw. bis zur Fälligkeit einer höheren Rechnung bzw. bis zur Rückerstattung.

1) Beispiele: Eine am 15.10.1995 freiwillig vorausbezahlte, am 1.3.1996 fällige Steuer des Jahres 1995 wird vom 15.10.-31.12.1995 mit dem Vergütungszinssatz des Kalenderjahres 1995 und vom 1.1.-1.3.1996 mit demjenigen des Kalenderjahres 1996 verzinst. Bei einer am 1.3.1997 fälligen, am 30.6.1999 bezahlten Steuer des Jahres 1996 gelangt vom 31.3.-31.12.1997 der Verzugszinssatz des Kalenderjahres 1997, vom 1.1.-31.12.1998 derjenige des Kalenderjahres 1998 und vom 1.1.-30.6.1999 derjenige des Kalenderjahres 1999 zur Anwendung.

6.4 Rückerstattungszins (Art. 5 FVV)

Zuviel in Rechnung gestellte und bezahlte Beträge werden zurückerstattet (Art. 162 Abs. 3 und 168 DBG). Der Rückerstattungszins gelangt ab Zahlungseingang, frühestens aber ab der ursprünglichen Fälligkeit (Ziff. 5.3), bis zur Rückzahlung zur Anwendung. Voraussetzung ist, dass ein Zahlungszwang aufgrund einer definitiven oder provisorischen Rechnung bestanden hat und deshalb bei verspätetem Zahlungseingang ein Verzugszins erhoben worden wäre (für freiwillige Zahlungen siehe Ziff. 6.3)

7. Hinweise auf weitere Gesetzesbestimmungen

7.1 Mahnung und Betreibung (Art. 165 DBG)

Ist der Steuerbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist (Ziff. 4) nicht bezahlt, wird die steuerpflichtige Person unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist gemahnt. Bleibt die Mahnung für eine rechtskräftige Forderung erfolglos, so ist die Betreibung einzuleiten. Ohne vorherige Mahnung kann betrieben werden bei ausländischem Wohnsitz oder wenn Vermögenswerte bereits mit Arrest belegt sind.

7.2 Zahlungserleichterungen (Art. 166 DBG)

Bedeutet die fristgerechte Bezahlung des geschuldeten Betrages für den Zahlungspflichtigen eine erhebliche Härte, so kann die Bezugsbehörde auf Gesuch hin die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen, für die Zeit des Zahlungsaufschubs auf die Berechnung des Verzugszinses verzichten sowie angemessene Sicherheitsleistungen verlangen.

7.3 Erlass der Steuer (Art. 167 DBG)

Der für den Fall einer Notlage vorgesehene Steuererlass ist in der Verordnung vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen näher geregelt (SR 642.121, AS 1995 595; Kreisschreiben vom 8.3.1995, Nr. 20 der Steuerperiode 1995/96).

7.4 Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168 DBG)

Eine nicht geschuldete, irrtümlicherweise bezahlte Steuer kann innert fünf Jahren nach Ablauf des Zahlungsjahres zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch erlischt endgültig zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

7.5 Steuersicherung (Art. 169-173 DBG)

Wohnt die steuerpflichtige Person nicht in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die zuständige Steuerbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen, wobei die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl gilt (Art. 169 und 170 DBG).

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Löschung juristischer Personen im Handelsregister sowie - bei Verkauf bzw. Vermittlung von Grundstücken durch beschränkt steuerpflichtige Personen - den Eintrag des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch oder die Sicherstellung der für die Vermittlertätigkeit geschuldeten Steuern (Art. 171-173 DBG).

Die Eidg. Steuerverwaltung beabsichtigt, zur Steuersicherung in einem späteren Zeitpunkt ein spezielles Kreisschreiben herauszugeben.

7.6 Bezugsverjährung (Art. 121 DBG)

Eine Steuerforderung verjährt fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Die Verjährung beginnt nicht, steht still oder beginnt neu aus den in Artikel 120 Absätze 2 und 3 DBG für die Veranlagungsverjährung genannten Gründen. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner

Beilagen:

1. Verordnung des Eidg. Finanzdepartements vom 10.12.1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124, AS 1993 717)
2. Anhänge vom 29.11.1994 und 7.12.1995 zur vorerwähnten Verordnung mit den Zinssätzen für die Kalenderjahre 1995 (AS 1994 2786) und 1996 (AS 1995 5460).

Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

vorn 10. Dezember 1992

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf die Artikel 161—164 und 168 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG), sowie auf Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung vom 18. Dezember 1991² über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das Finanzdepartement,

verordnet:

Art. 1 Fälligkeiten

¹ Als allgemeiner Fälligkeitstermin gilt der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres. Auf diesen Termin ist gestützt auf Artikel 162 Absatz 1 DBG eine definitive oder provisorische Rechnung zu erstellen.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Fälligkeitstermine nach Artikel 161 Absätze 3 und 4 DBG.

³ Für juristische Personen, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (Steuerperiode nach Art. 79 Abs. 2 DBG), kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer den Fälligkeitstermin bis frühestens zwei Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vorverlegen.

Art. 2 Ratenweiser Vorausbezug

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer auf deren Antrag hin ermächtigen, die direkte Bundessteuer ratenweise im voraus zu beziehen.

² Für Ratenzahlungen ist ein Vergütungszins nach Artikel 4 zu gewähren. Ein Verzugszins ist bei ratenweisem Vorausbezug nicht geschuldet.

Art. 3 Verzugszins

¹ Die Zinspflicht beginnt 30 Tage:

- a. nach der Zustellung der definitiven oder provisorischen Rechnung;
- b. nach der ursprünglichen Fälligkeit bei Nachsteuerfällen (Art. 151 Abs. 1 DBG);

SR 642.124

¹⁾ **SR 642.11; AS 1991 1184**

²⁾ **SR 642.118**

c. nach Zustellung von Verfügungen über Bussen und Kosten im Sinne von Artikel 185 DBG.

Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Verzugszinssatz für jedes Kalenderjahr fest und gibt ihn in einem Anhang" zu dieser Verordnung bekannt.

Der Zinssatz gilt für alle Steuerforderungen, Bussen und Kosten im betreffenden Kalenderjahr. Der Zinssatz zu Beginn eines Betreibungsverfahrens gilt jedoch bis zu dessen Abschluss.

Art. 4 Vergütungszins

¹ Der Vergütungszins wird unter Vorbehalt von Absatz 2 gewährt:

a. auf Raten- und sonstigen Vorauszahlungen vom Zahlungseingang bis zur ursprünglichen Fälligkeit;

h. auf Guthaben der Steuerpflichtigen auch nach der ursprünglichen Fälligkeit, sofern diese Forderungen auf freiwillige Zahlungen zurückzuführen sind.

² Kein Zins wird vergütet, wenn die Rückzahlung innert 30 Tage nach dem Zahlungseingang erfolgt.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Vergütungszinssatz für jedes Kalenderjahr fest und gibt ihn in einem Anhang" zu dieser Verordnung bekannt. Kantone, welche die Steuer ratenweise im voraus beziehen, können diesen Zinssatz über das Kalenderjahr hinaus bis zur Fälligkeit der Steuer anwenden.

Art.5 Rückerstattungszins

¹ Auf zuviel bezogenen Beträgen, die auf eine nachträglich herabgesetzte definitive oder provisorische Rechnung zurückzuführen sind, wird der Rückerstattungszins gewährt.

² Der Zinssatz für Steuerrückerstattungen entspricht dem Verzugszinssatz nach Artikel 3 Absatz 2.

³ Der Zinssatz gilt für alle Guthaben der Steuerpflichtigen im betreffenden Kalenderjahr.

Art.6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und findet erstmals auf die Steuern des Jahres 1995 Anwendung.

10. Dezember 1992

Eidgenössisches Finanzdepartement:

5877

Stich

¹⁾ Dieser Anhang erscheint jeweils im Dezember gültig für das folgende Kalenderjahr, erstmals *im* Dezember 1994 für das Kalenderjahr 1995

Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

Änderung vom 29. November 1994

Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:

Die Verordnung vom 10. Dezember 1992 ¹⁾ über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer wird wie folgt ergänzt:

Anhang (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2)

Für das Kalenderjahr 1995 gelten für den Verzugszins (Art. 3 Abs. 2), den Vergütungszins (Art. 4 Abs. 3) und den Rückerstattungszins (Art. 5 Abs. 2) die Prozentsätze gemäss nachstehender Tabelle ²⁾.

Gültig für	Verzugs- und Rück- erstattungszins (in Prozent)	Vergütungszins für Vorauszahlungen (in Prozent)
<i>Kalenderjahr</i> ³⁾		
1995	5,0	3,5
<i>Veranlagungsperiode</i> ³⁾		
1993/94 ⁴⁾	6,0	4,0
1991/92 ⁵⁾	6,5	5,0
1989/90 ⁶⁾	5,0	3,5
1987/88 ⁷⁾	5,0	3,5
1985/86 ⁸⁾	5,0	3,5

¹⁾ SR 642.124

²⁾ Die Tabelle enthält pro memoria auch früher festgelegte, noch häufig zur Anwendung gelangende Zinssätze.

³⁾ Beginnend mit den Steuern des Jahres 1995 gelten die Zinssätze für das Kalenderjahr, wogegen sie bis und mit Veranlagungsperiode 1993/94 für die Steuern der betreffenden Veranlagungsperiode gültig sind.

⁵⁾ Verordnung vom 19. März 1993, AS 1993 1264

⁶⁾ Verordnung vom 12. April 1991, AS **1991** 980

⁷⁾ Verordnung vom 20. März 1989, AS **1989** 436

⁸⁾ Verordnung vom 30. März 1987, AS **1987** 564

⁹⁾ Verordnung vom 1. März 1985, AS **1985** 314

Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

AS 1994

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

29. November 1994

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Stich

Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

Änderung vom 7. Dezember 1995

Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:

Die Verordnung vom 10. Dezember 1992 ¹⁾ über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer wird wie folgt ergänzt:

Anhang (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2)

Für das Kalenderjahr 1996 gelten für den Verzugszins (Art. 3 Abs. 2), den Vergütungszins (Art. 4 Abs. 3) und den Rückerstattungszins (Art. 5 Abs. 2) die Prozentsätze gemäss nachstehender Tabelle ²⁾.

Gültig für	Verzugs- und Rückerstattungszins (in Prozenten)	Vergütungszins für Vorauszahlungen (in Prozenten)
<i>Kalenderjahr</i> ³⁾		
1996	5,0	2,5
1995 ⁴⁾	5,0	3,5
<i>Veranlagungsperiode</i> ³⁾		
1993/94 ⁵⁾	6,0	4,0
1991/92 ⁶⁾	6,5	5,0
1989/90 ⁷⁾	5,0	3,5
1987/88 ⁸⁾	5,0	3,5
1985/86 ⁹⁾	5,0	3,5

¹⁾ SR 642.124

²⁾ Die Tabelle enthält pro memoria auch früher festgelegte, noch häufig zur Anwendung gelangende Zinssätze.

³⁾ Beginnend mit den Steuern des Jahres 1995 gelten die Zinssätze für das Kalenderjahr, wogegen sie bis und mit Veranlagungsperiode 1993/94 für die Steuern der betreffenden Veranlagungsperiode gültig sind.

⁵⁾ Verordnung vom 19. März 1993, AS 1993 1264

⁶⁾ Verordnung vom 12. April 1991, AS 1991 980

⁷⁾ Verordnung vom 20. März 1989, AS 1989 436

⁸⁾ Verordnung vom 30. März 1987, AS 1987 564

⁹⁾ Verordnung vom 1. März 1985, AS 1985 314

Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

AS 1995

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

7. Dezember 1995

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Villiger